

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 229

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

49. Jahrgang  
23. August 2006

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 1258/2006 der Kommission vom 22. August 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
	★	<b>Verordnung (EG) Nr. 1259/2006 der Kommission vom 11. August 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 des Rates hinsichtlich der Fangbeschränkungen für den Stintdorschbestand in den ICES-Gebieten IIa (EG-Gewässer), IIIa und IV (EG-Gewässer) .....</b>	<b>3</b>
		<hr/>	
	II	<i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		<b>Kommission</b>	
		2006/575/EG:	
	★	<b>Beschluss der Kommission vom 17. August 2006 zur Finanzierung der Ausgaben für IT-Unterstützung und Kommunikationsmaßnahmen im Bereich Tiergesundheit und Tierschutz im Jahr 2006 .....</b>	<b>5</b>
		2006/576/EG:	
	★	<b>Empfehlung der Kommission vom 17. August 2006 betreffend das Vorhandensein von Deoxynivalenol, Zearalenon, Ochratoxin A, T-2- und HT-2-Toxin sowie von Fumonisin in zur Verfütterung an Tiere bestimmten Erzeugnissen <sup>(1)</sup> .....</b>	<b>7</b>
		2006/577/EG:	
	★	<b>Entscheidung der Kommission vom 22. August 2006 über bestimmte Maßnahmen zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 3849) <sup>(1)</sup> .....</b>	<b>10</b>

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1258/2006 DER KOMMISSION****vom 22. August 2006****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. August 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 2006

*Für die Kommission*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 22. August 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0707 00 05	052	86,9
	999	86,9
0709 90 70	052	83,7
	999	83,7
0805 50 10	388	73,9
	524	58,2
	528	59,5
	999	63,9
0806 10 10	052	86,1
	220	68,2
	624	138,6
	999	97,6
0808 10 80	388	86,1
	400	86,2
	404	87,6
	508	90,7
	512	82,5
	528	82,0
	720	81,3
	800	149,6
	804	94,4
999	93,4	
0808 20 50	052	127,7
	388	93,7
	999	110,7
0809 30 10, 0809 30 90	052	133,7
	999	133,7
0809 40 05	052	39,5
	098	47,3
	624	166,6
	999	84,5

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 750/2005 der Kommission (ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 12). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1259/2006 DER KOMMISSION****vom 11. August 2006****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 des Rates hinsichtlich der Fangbeschränkungen für den Stintdorschbestand in den ICES-Gebieten IIa (EG-Gewässer), IIIa und IV (EG-Gewässer)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 51/2006 des Rates vom 22. Dezember 2005 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2006) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Vorläufige Fangbeschränkungen für den Stintdorschbestand in den ICES-Gebieten IIa (EG-Gewässer), IIIa und IV (EG-Gewässer) sind in Anhang IA der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 5 Absatz 7 derselben Verordnung kann die Kommission die Fangbeschränkungen auf der Grundlage der wissenschaftlichen Daten des ersten Halbjahres 2006 überprüfen.

- (3) Nach Auswertung der wissenschaftlichen Daten des ersten Halbjahres 2006 sind nunmehr die endgültigen Fangmöglichkeiten für Stintdorsch in den genannten Gebieten festzusetzen.

- (4) Anhang IA der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 ist daher entsprechend zu ändern.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang IA der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 2006

*Für die Kommission*

Joe BORG

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 16 vom 20.1.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 941/2006 (ABl. L 173 vom 27.6.2006, S. 1).

## ANHANG

Anhang IA der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 wird wie folgt geändert:

Der Eintrag betreffend den Stintdorschbestand in den Gebieten IIa (EG-Gewässer), IIIa und IV (EG-Gewässer) erhält folgende Fassung:

„Art:	Stintdorsch <i>Trisopterus esmarki</i>	Gebiet: IIa (EG-Gewässer), IIIa, IV (EG-Gewässer) NOP/2A3A4.
Dänemark	93 913	
Deutschland	18	Analytische TAC.
Niederlande	69	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EG	94 000	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Norwegen	1 000 <sup>(1)</sup>	Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt.
TAC	pm	

<sup>(1)</sup> Diese Menge darf im Bereich VIa nördlich von 56° 30' N gefangen werden.“

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 17. August 2006

**zur Finanzierung der Ausgaben für IT-Unterstützung und Kommunikationsmaßnahmen im Bereich Tiergesundheit und Tierschutz im Jahr 2006**

(2006/575/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich <sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 17, 37 und 37a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2004/292/EG der Kommission vom 30. März 2004 zur Einführung des Traces-Systems und zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG <sup>(2)</sup> wurde die Beteiligung der Mitgliedstaaten an dem System ab 31. Dezember 2004 verbindlich vorgeschrieben. Es müssen Ausgaben für die aufgrund der Weiterentwicklung des einschlägigen Veterinärrechts und der Weiterentwicklung von Traces erforderliche Aktualisierung des Systems vorgesehen werden, insbesondere hinsichtlich Risikomanagement. Um den technischen Erfordernissen im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit und Stabilität des Produktionsumfelds von Traces sowie den Sicherheitserfordernissen zu genügen, muss entsprechendes IT-Material angeschafft und eigens für dieses System ein Überwachungs- und Wartungsteam eingesetzt werden. Für die tägliche Arbeit mit dem System ist zudem eine angemessene logistische Unterstützung erforderlich. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft stützt sich auf die Artikel 37 und 37a der Entscheidung 90/424/EWG.
- (2) Das Mitteilungssystem, das auf der Grundlage der Richtlinie 82/894/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982

über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft <sup>(3)</sup> mit der Entscheidung 2005/176/EG der Kommission vom 1. März 2005 zur Festlegung der Code-Form und der Codes für die Mitteilung von Tierseuchen gemäß der Richtlinie 82/894/EWG des Rates <sup>(4)</sup> eingeführt wurde, muss technisch auf dem neuesten Stand gehalten werden. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft stützt sich auf Artikel 37 der Entscheidung 90/424/EWG.

- (3) Lediglich die im Beschluss 2005/607/EG der Kommission vom 5. August 2005 zur Finanzierung der Ausgaben für IT-Unterstützung und Kommunikationsmaßnahmen im Bereich Tiergesundheit und Tierschutz im Jahr 2005 <sup>(5)</sup> vorgesehene Studie zur Festlegung der Spezifikationen eines Navigationssystems wurde durchgeführt. Jetzt ist es angebracht, die Studie zum Einsatz der Satellitennavigationstechnik zur Verbesserung des Tierschutzes in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 <sup>(6)</sup> neu auszurichten. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft stützt sich auf Artikel 17 der Entscheidung 90/424/EWG.
- (4) Die Informationspolitik im Bereich des Tierschutzes erfordert zudem die Verbreitung von Informationen über die diesbezüglichen technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen sowie die Sensibilisierung der Wirtschaftsakteure in der Europäischen Union hinsichtlich der artgerechten Tierhaltung. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft stützt sich auf Artikel 17 der Entscheidung 90/424/EWG.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/53/EG (ABl. L 29 vom 2.2.2006, S. 37).

<sup>(2)</sup> ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 63. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/515/EG (ABl. L 187 vom 19.7.2005, S. 29).

<sup>(3)</sup> ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 58. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/216/EG der Kommission (ABl. L 67 vom 5.3.2004, S. 27).

<sup>(4)</sup> ABl. L 59 vom 5.3.2005, S. 40.

<sup>(5)</sup> ABl. L 206 vom 9.8.2005, S. 22.

<sup>(6)</sup> ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1.

- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

**Traces**

Für die Wartung und Aktualisierung des Systems Traces gemäß der Entscheidung 2004/292/EG werden folgende Beträge und Ziele genehmigt:

- 500 000 EUR für die Anschaffung der Ausrüstung und der technischen Unterstützung, die für die Verfügbarkeit und Sicherheit des Systems unerlässlich sind;
- 450 000 EUR für die Anschaffung der logistischen Unterstützung, die als Hilfestellung für die Nutzer des Systems erforderlich ist;
- 200 000 EUR für die Anschaffung der Unterstützung, die für die Wartung und die Anpassung des Systems an rechtliche und technische Entwicklungen erforderlich ist;
- EUR 300 000 EUR für die Entwicklung der für ein Risikomanagementmodul erforderlichen IT-Lösungen.

*Artikel 2*

**System für die Mitteilung von Tierseuchen**

Für die Wartung des Mitteilungssystems gemäß der Entscheidung 2005/176/EG wird ein Betrag von 200 000 EUR genehmigt.

*Artikel 3*

**Informationen im Bereich des Tierschutzes**

- (1) Für die Studie zur Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien im Zusammenhang mit Ausrüstungen für die Satellitennavigation zwecks Verbesserung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen zum Tierschutz wird ein Betrag von 200 000 EUR genehmigt.
- (2) Für die Maßnahmen der Kommission zur Information der Verbraucher über die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich des Tierschutzes wird ein Betrag von 240 000 EUR genehmigt.
- (3) Für die Maßnahmen der Kommission zur Information der Wirtschaftsakteure über die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts im Bereich des Tierschutzes wird ein Betrag von 230 000 EUR genehmigt.

*Artikel 4*

**Verfahren für die Auftragsvergabe**

Die Auswahl von Auftragnehmern erfolgt auf der Grundlage von Ausschreibungen, die im Herbst 2006 veröffentlicht werden.

Brüssel, den 17. August 2006

*Für die Kommission*  
Markos KYPRIANOU  
*Mitglied der Kommission*

## EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 17. August 2006

**betreffend das Vorhandensein von Deoxynivalenol, Zearalenon, Ochratoxin A, T-2- und HT-2-Toxin sowie von Fumonisin in zur Verfütterung an Tiere bestimmten Erzeugnissen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/576/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 211 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf Ersuchen der Kommission nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ein Gutachten zu den Mykotoxinen Deoxynivalenol (2. Juni 2004) <sup>(1)</sup>, Zearalenon (28. Juli 2004) <sup>(2)</sup>, Ochratoxin A (22. September 2004) <sup>(3)</sup> und Fumonisine (22. Juni 2005) <sup>(4)</sup> an.
- (2) In diesen Gutachten kommt sie zu dem Schluss, dass alle vier Mykotoxine bei mehreren Tierarten toxische Wirkungen zeigen. Deoxynivalenol, Zearalenon und Fumonisin B1 und B2 werden nur zu einem sehr geringen Teil in Fleisch, Milch und Eier übertragen, daher tragen Lebensmittel tierischen Ursprungs nur unwesentlich zur Gesamtexposition des Menschen gegenüber diesen Toxinen bei. Ochratoxin A kann von Futtermitteln in Lebensmittel tierischen Ursprungs übertragen werden, doch geht aus Expositionsbewertungen hervor, dass die Lebensmittel

tierischen Ursprungs nur geringfügig zur Exposition des Menschen mit Ochratoxin A beitragen.

- (1) Gutachten des Wissenschaftlichen Gremiums für Kontaminanten in der Lebensmittelkette der Europäischen Lebensmittelbehörde (EFSA) auf Ersuchen der Kommission bezüglich Deoxynivalenol (DON) als unerwünschte Substanz in Tierfuttermitteln, angenommen am 2. Juni 2004:  
[http://www.efsa.europa.eu/etc/medialib/efsa/science/contam/contam\\_opinions/478.Par.0005.File.dat/opinion05\\_contam\\_ej73\\_deoxynivalenol\\_v2\\_en1.pdf](http://www.efsa.europa.eu/etc/medialib/efsa/science/contam/contam_opinions/478.Par.0005.File.dat/opinion05_contam_ej73_deoxynivalenol_v2_en1.pdf)
- (2) Gutachten des Wissenschaftlichen Gremiums für Kontaminanten in der Lebensmittelkette der Europäischen Lebensmittelbehörde (EFSA) auf Ersuchen der Kommission bezüglich Zearalenon als unerwünschte Substanz in Tierfuttermitteln, angenommen am 28. Juli 2004:  
[http://www.efsa.europa.eu/etc/medialib/efsa/science/contam/contam\\_opinions/527.Par.0004.File.dat/opinion\\_contam06\\_ej89\\_zearalene\\_v3\\_en1.pdf](http://www.efsa.europa.eu/etc/medialib/efsa/science/contam/contam_opinions/527.Par.0004.File.dat/opinion_contam06_ej89_zearalene_v3_en1.pdf)
- (3) Gutachten des Wissenschaftlichen Gremiums für Kontaminanten in der Lebensmittelkette der Europäischen Lebensmittelbehörde (EFSA) auf Ersuchen der Kommission bezüglich Ochratoxin A (OTA) als unerwünschte Substanz in Tierfuttermitteln, angenommen am 22. September 2004:  
[http://www.efsa.europa.eu/etc/medialib/efsa/science/contam/contam\\_opinions/645.Par.0001.File.dat/opinion\\_contam09\\_ej101\\_ochratoxina\\_en1.pdf](http://www.efsa.europa.eu/etc/medialib/efsa/science/contam/contam_opinions/645.Par.0001.File.dat/opinion_contam09_ej101_ochratoxina_en1.pdf)
- (4) Gutachten des Wissenschaftlichen Gremiums für Kontaminanten in der Lebensmittelkette der Europäischen Lebensmittelbehörde (EFSA) auf Ersuchen der Kommission bezüglich Fumonisin als unerwünschte Substanzen in Tierfuttermitteln, angenommen am 22. Juni 2005:  
[http://www.efsa.europa.eu/etc/medialib/efsa/science/contam/contam\\_opinions/1037.Par.0001.File.dat/contam\\_op\\_ej235\\_fumonisins\\_en1.pdf](http://www.efsa.europa.eu/etc/medialib/efsa/science/contam/contam_opinions/1037.Par.0001.File.dat/contam_op_ej235_fumonisins_en1.pdf)

- (3) Bislang liegen kaum Daten über das Vorhandensein von T-2- und HT-2-Toxinen in zur Verfütterung an Tiere bestimmten Erzeugnissen vor. Außerdem muss dringend eine empfindliche Analysemethode entwickelt und validiert werden. Es gibt jedoch Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhandensein von T-2- und HT-2-Toxin in zur Verfütterung bestimmten Erzeugnissen Anlass zur Besorgnis geben könnte. Daher muss eine empfindliche Analysemethode entwickelt werden und es müssen mehr Daten über das Vorkommen erhoben und weitere Untersuchungen und Forschungsarbeiten über die Faktoren durchgeführt werden, die zum Vorhandensein von T-2- und HT-2-Toxin in Getreide und Getreideerzeugnissen, vor allem in Hafer und Hafererzeugnissen führen.
- (4) Unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der in Erwägungsgrund 1 genannten Gutachten und des Fehlens verlässlicher Daten über T-2- und HT-2-Toxine sowie der großen jährlichen Schwankung im Auftreten dieser Mykotoxine sollten neben den bereits aus den koordinierten Kontrollprogrammen für die Jahre 2002 <sup>(5)</sup>, 2004 <sup>(6)</sup> und 2005 <sup>(7)</sup> zur Verfügung stehenden Daten mehr Daten über diese Mykotoxine in den verschiedenen Futtermittel- und Getreideerzeugnissen und Futtermitteln erhoben werden.
- (5) Zur Orientierung für die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Eignung von Getreide und Getreideerzeugnissen sowie Mischfuttermitteln zur Verfütterung an Tiere und zur Vermeidung von Unterschieden zwischen den von den verschiedenen Mitgliedstaaten tolerierten Werten und der daraus folgenden Gefahr der Wettbewerbsverzerrung sollten Richtwerte empfohlen werden.
- (6) Die Mitgliedstaaten sollten die Richtwerte für Fumonisin B1 + B2 erst ab 1. Oktober 2007 anwenden, damit die Anwendung mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 856/2005 der Kommission vom 6. Juni 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 in Bezug auf Fusarientoxine <sup>(8)</sup> zeitlich zusammenfällt.

<sup>(5)</sup> Empfehlung 2002/214/EG der Kommission vom 12. März 2002 zu den koordinierten Kontrollprogrammen für das Jahr 2002 im Bereich der Futtermittel gemäß der Richtlinie 95/53/EG des Rates (ABl. L 70 vom 13.3.2002, S. 20).

<sup>(6)</sup> Empfehlung 2004/163/EG der Kommission vom 17. Februar 2004 zu dem koordinierten Kontrollprogramm für das Jahr 2004 im Bereich der Futtermittel nach der Richtlinie 95/53/EG des Rates (ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 70).

<sup>(7)</sup> Empfehlung 2005/187/EG der Kommission vom 2. März 2005 zum koordinierten Kontrollprogramm für das Jahr 2005 im Bereich der Futtermittel gemäß der Richtlinie 95/53/EG des Rates (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 22).

<sup>(8)</sup> ABl. L 143 vom 7.6.2005, S. 3.



(7) Eine Bewertung der Vorgehensweise gemäß der vorliegenden Empfehlung sollte bis 2009 vorgenommen werden, vor allem zwecks Beurteilung der Frage, inwiefern sie zum Schutz der Tiergesundheit beiträgt. Mit den infolge dieser Empfehlung gewonnenen Überwachungsdaten wird auch ein besseres Verständnis der jährlichen Schwankung und des Vorhandenseins dieser Mykotoxine in der großen Palette der Nebenprodukte, die als Futtermittel verwendet werden, möglich sein, was von vorrangiger Bedeutung für gegebenenfalls erforderliche weitere Legislativmaßnahmen ist —

EMPFIEHLT:

1. Die Mitgliedstaaten sollten mit aktiver Einbeziehung der Futtermittelunternehmer die Überwachung auf das Vorhandensein von Deoxynivalenol, Zearalenon, Ochratoxin A und Fumonisin B1 + B2, T-2- und HT-2-Toxin bei zur Verfütterung an Tiere bestimmtem Getreide und Getreideerzeugnissen sowie bei Mischfuttermitteln verstärken.
2. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Proben gleichzeitig auf das Vorhandensein von Deoxynivalenol, Zearalenon, Ochratoxin A, Fumonisin B1 + B2 sowie auf T-2- und HT-2-Toxin untersucht werden, damit das Ausmaß des gleichzeitigen Vorkommens bewertet werden kann.
3. Die Mitgliedstaaten sollten ihr Augenmerk vor allem auf das Vorhandensein dieser Mykotoxine in zur Verfütterung bestimmten Nebenerzeugnissen der Lebensmittelerzeugung richten.
4. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Untersuchungsergebnisse der Kommission regelmäßig übermittelt werden, damit sie in einer Datenbank zusammengefasst werden können.

5. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die im Anhang aufgeführten Richtwerte zur Beurteilung der Eignung von Mischfuttermitteln sowie Getreide und Getreideerzeugnissen für die Verfütterung an Tiere herangezogen werden. Auf Fumonisin B1 + B2 sollten die Mitgliedstaaten diese Richtwerte ab 1. Oktober 2007 anwenden.

6. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere dafür sorgen, dass die Futtermittelunternehmer in ihrem HACCP-System (Hazard analysis and critical control points) <sup>(1)</sup> die unter Nummer 5 genannten Richtwerte verwenden, um an den kritischen Kontrollpunkten die kritischen Grenzwerte zur Verhinderung, zum Ausschluss oder zur Verminderung festgestellter Gefahren hinsichtlich der Eignung oder Nicht-Eignung von Futtermitteln zu ermitteln.

Bei der Anwendung dieser Richtwerte sollten die Mitgliedstaaten die Tatsache berücksichtigen, dass diese Werte bei Getreide und Getreideerzeugnissen für die Tierarten mit der größten Toleranz festgelegt wurden und daher als obere Richtwerte anzusehen sind.

Was Futtermittel für empfindlichere Tiere anbelangt, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Futtermittelhersteller niedrigere Richtwerte für Getreide und Getreideerzeugnisse anwenden, wobei die Empfindlichkeit der Tierart und die Einhaltung der für Mischfuttermittel für diese Tierarten festgelegten Richtwerte zu berücksichtigen sind.

Brüssel, den 17. August 2006

*Für die Kommission*  
Markos KYPRIANOU  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1).

## ANHANG

## RICHTWERTE

Mykotoxin	Zur Fütterung bestimmte Erzeugnisse	Richtwert in mg/kg (ppm) für ein Futtermittel mit einem Feuchtegehalt von 12 %
Deoxynivalenol	Futtermittelausgangserzeugnisse (*)	
	— Getreide und Getreideerzeugnisse (**) außer Maisnebenprodukte	8
	— Maisnebenprodukte	12
	Ergänzungs- und Alleinfuttermittel außer:	5
	— Ergänzungs- und Alleinfuttermittel für Schweine	0,9
	— Ergänzungs- und Alleinfuttermittel für Kälber (< 4 Monate), Lämmer und Ziegenlämmer	2
Zearalenon	Futtermittelausgangserzeugnisse (*)	
	— Getreide und Getreideerzeugnisse (**) außer Maisnebenprodukte	2
	— Maisnebenprodukte	3
	Ergänzungs- und Mischfuttermittel	
	— Ergänzungs- und Alleinfuttermittel für Ferkel und Jungsauen	0,1
	— Ergänzungs- und Alleinfuttermittel für Sauen und Mastschweine	0,25
	— Ergänzungs- und Alleinfuttermittel für Kälber, Milchkühe, Schafe (einschließlich Lämmer) und Ziegen (einschließlich Ziegenlämmer)	0,5
Ochratoxin A	Futtermittelausgangserzeugnisse (*)	
	— Getreide und Getreideerzeugnisse (**)	0,25
	Ergänzungs- und Alleinfuttermittel	
	— Ergänzungs- und Alleinfuttermittel für Schweine	0,05
	— Ergänzungs- und Alleinfuttermittel für Geflügel	0,1
Fumonisin B1 + B2	Futtermittelausgangserzeugnisse (*)	
	— Mais und Maiserzeugnisse (***)	60
	Ergänzungs- und Alleinfuttermittel für:	
	— Schweine, Pferde ( <i>Equidae</i> ), Kaninchen und Heimtiere	5
	— Fische	10
	— Geflügel, Kälber (< 4 Monate), Lämmer und Ziegenlämmer	20
	— Wiederkäuer (> 4 Monate) und Nerze	50

(\*) Bei Getreide und Getreideerzeugnissen, die unmittelbar an Tiere verfüttert werden, ist auf Folgendes zu achten: Ihre Verwendung in einer Tagesration sollte nicht dazu führen, dass das Tier einer höheren Menge an diesen Mykotoxinen ausgesetzt ist als bei einer entsprechenden Exposition, wenn in einer Tagesration nur die Alleinfuttermittel verwendet werden.

(\*\*) Der Begriff „Getreide und Getreideerzeugnisse“ umfasst nicht nur die unter der Überschrift 1 „Getreidekörner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse“ des nicht ausschließlichen Verzeichnisses der wichtigsten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse in Teil B des Anhangs zur Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittelausgangserzeugnissen (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 35) aufgeführten Futtermittelausgangserzeugnisse, sondern auch andere aus Getreide gewonnene Futtermittelausgangserzeugnisse, vor allem Getreidegrünfütter und -raufutter.

(\*\*\*) Der Begriff „Mais und Maiserzeugnisse“ umfasst nicht nur die aus Mais gewonnenen Futtermittelausgangserzeugnisse, die unter der Überschrift 1 „Getreidekörner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse“ des nicht ausschließlichen Verzeichnisses der wichtigsten Futtermittelausgangserzeugnisse in Teil B des Anhangs zur Richtlinie 96/25/EG aufgeführt sind, sondern auch andere aus Mais gewonnene Futtermittelausgangserzeugnisse, vor allem Maisgrünfütter und -raufutter.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. August 2006

### über bestimmte Maßnahmen zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 3849)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/577/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 17., 19. und 21. August 2006 unterrichteten die Niederlande, Belgien und Deutschland die Kommission über eine Reihe klinischer Verdachtsfälle der Blauzungenkrankheit in Schaf- und Rinderhaltungsbetrieben in den Niederlanden, Belgien und Deutschland, die im Umkreis von 50 km um Kerkrade in den Niederlanden auftraten, wo der erste Verdachtsfall gemeldet worden war.
- (2) Gemäß der Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit <sup>(2)</sup> und der Entscheidung 2005/393/EG der Kommission vom 23. Mai 2005 zur Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen in Bezug auf die Blauzungenkrankheit und zur Regelung der Verbringung von Tieren innerhalb der und aus diesen Zonen <sup>(3)</sup> haben Belgien, Deutschland, Luxemburg und die Niederlande die Verbringung von Tieren der Arten, die für die Blauzungenkrankheit anfällig sind, sowie von deren Samen, Eizellen und Embryos aus den betroffenen Gebieten verboten.
- (3) Die betroffenen Mitgliedstaaten haben angesichts ihrer entomologischen, ökologischen, geografischen, meteorologischen und epidemiologischen Lage geeignete Maßnahmen getroffen.
- (4) Die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit über das betroffene Gebiet hinaus könnte den Tierbestand in der Gemeinschaft ernsthaft gefährden.

- (5) Im Interesse der Klarheit und Transparenz sowie bis zum Vorliegen weiterer epidemiologischer Erkenntnisse und Laboruntersuchungsergebnisse ist es angezeigt, für die Verbringung von Tieren der Arten, die für die Blauzungenkrankheit anfällig sind, sowie von deren Samen, Eizellen und Embryos aus den betroffenen Gebieten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene zu erlassen.
- (6) Die geltenden Maßnahmen sind so bald wie möglich auf einer Sitzung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit anhand der Lageentwicklung und der Ergebnisse der weiteren durchgeführten Untersuchungen zu überprüfen.
- (7) Die Maßnahmen dieser Entscheidung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Die im Anhang aufgeführten Mitgliedstaaten verbieten die Verbringung lebender Tiere der Arten, die für die Blauzungenkrankheit anfällig sind, sowie von deren Samen, Eizellen und Embryos, die ab dem 1. Mai 2006 gewonnen oder erzeugt wurden, aus den im Anhang aufgeführten Gebieten in andere Teile der Gemeinschaft oder Drittländer.
- (2) Die Mitgliedstaaten gewähren die Ausnahmen von dem Verbot gemäß Absatz 1, welche in Artikel 4 und 6 der Entscheidung 2005/393/EG genannt sind.
- (3) Sofern notwendig, führen die Mitgliedstaaten angesichts ihrer entomologischen, ökologischen, geografischen, meteorologischen und epidemiologischen Lage zusätzliche Untersuchungen außerhalb der im Anhang aufgeführten Gebiete durch.

Die betroffenen Mitgliedstaaten führen weiterhin alle geeigneten Maßnahmen durch, die sie bereits erlassen haben.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der genannten Untersuchungen überprüft der betreffende Mitgliedstaat diese Maßnahmen und kann zusätzliche geeignete Maßnahmen treffen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14).

<sup>(2)</sup> ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74.

<sup>(3)</sup> ABl. L 130 vom 24.5.2005, S. 22. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/572/EG (ABl. L 227 vom 19.8.2006, S. 60).

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten bringen ihre Handelsvorschriften mit dieser Entscheidung in Einklang. Sie setzen die Kommission umgehend davon in Kenntnis.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. August 2006

*Für die Kommission*  
Markos KYPRIANOU  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

**BELGIEN:**

Provinz Antwerpen

Provinz Flämisch-Brabant

Provinz Wallonisch-Brabant

Provinz Brüssel-Hauptstadt

Provinz Namur

Provinz Limburg

Provinz Luxemburg

Provinz Lüttich

Provinzen Westflandern und Hennegau:

Das Gebiet östlich folgender Straßen:

- N6 in Richtung Norden zur R50 (Gemeinde Mons),
- R50 in Richtung Osten zur N56,
- N56 in Richtung Norden zur N525,
- N525 in Richtung Norden zur N57,
- N57 in Richtung Norden zur N42,
- N42 in Richtung Norden über Wettersesteenweg (Gemeinde Oosterzele) zur N465,
- N465 in Richtung Norden zur N9,
- N9 in Richtung Westen zur R4,
- N4 in Richtung Norden zur N423,
- N423 in Richtung Norden zur niederländischen Grenze.

**DEUTSCHLAND:****Nordrhein-Westfalen**

- Stadt Aachen
- Kreis Aachen
- Stadt Bochum
- Stadt Bonn
- Kreis Borken
- Stadt Bottrop
- Kreis Coesfeld
- Stadt Dortmund
- Kreis Düren
- Stadt Düsseldorf
- Stadt Duisburg
- Ennepe-Ruhr-Kreis
- Erftkreis
- Kreis Euskirchen
- Stadt Essen
- Stadt Gelsenkirchen
- Stadt Hagen
- Stadt Hamm
- Kreis Heinsberg

- Stadt Herne
- Hochsauerlandkreis
- Kreis Kleve
- Stadt Köln
- Stadt Krefeld
- Stadt Leverkusen
- Märkischer Kreis
- Kreis Mettmann
- Stadt Mönchengladbach
- Stadt Mülheim a. d. Ruhr
- Kreis Neuss
- Oberbergischer Kreis
- Stadt Oberhausen
- Kreis Olpe
- Kreis Recklinghausen
- Stadt Remscheid
- Rheinisch-Bergischer Kreis
- Rhein-Sieg-Kreis
- Kreis Siegen-Wittgenstein
- Kreis Soest
- Stadt Solingen
- Kreis Unna
- Kreis Viersen
- Kreis Wesel
- Stadt Wuppertal

#### **Rheinland-Pfalz**

- Kreis Ahrweiler
- Kreis Altenkirchen
- Kreis Berncastel-Wittlich
- Im Kreis Birkenfeld das Gebiet nördlich der B 41
- Kreis Bitburg-Prüm
- Kreis Cochem-Zell
- Kreis Daun
- Stadt Koblenz
- Im Kreis Mainz-Bingen die Ortsgemeinden Breitscheid, Bacharach, Oberdiebach, Manubach
- Kreis Mayen-Koblenz
- Kreis Neuwied
- Rhein-Hunsrück-Kreis
- Rhein-Lahn-Kreis
- Stadt Trier
- Kreis Trier-Saarburg
- Westerwaldkreis

**Saarland**

- Im Kreis Merzig-Wadern die Gemeinden Mettlach und Perl

**Hessen**

- Im Lahn-Dill-Kreis die Gemeinden Breitscheid, Diedorf, Haiger
- Im Kreis Limburg-Weilburg die Gemeinden Dornburg, Elbtal, Elz, Hadamar, Limburg a. d. Lahn, Mengerskirchen, Waldbrunn (Westerwald)
- Im Rheingau-Taunus-Kreis die Gemeinde Heidenrod

**LUXEMBURG:**

Das gesamte Hoheitsgebiet.

**NIEDERLANDE:**

Bereiche 9 bis 20, wie im Tierseuchen-Meldesystem (ADNS) definiert.

---